

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Ges. ü.d. Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch
Verfolgter v. 23. Juni 1950, BGBI I 226, § 2 Abs. 4

Eine Antragstellerin, die ihren Wohnsitz oder ständigen
Aufenthaltort im Gebiet der sowjetisch besetzten Zone
hatte, ist bis zu ihrer Übersiedlung in das Gebiet der
Bundesrepublik als "Abwesende" im Sinne des § 2 Abs. 4
EheanerkG anzusehen.

BGH, Beschl.v. 8. Mai 1964 - IV AR (VZ) 11/64 OLG München
LG München

IV AR (VZ) 11/64

B e s c h l u ß

In der Justizverwaltungssache

der Frau Hildegard K [REDACTED], M [REDACTED],
Ch [REDACTED]-Sch [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Antragstellerin,
betreffend Anerkennung einer freien Ehe

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den
Vorlagebeschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 31. Januar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

in der Sitzung vom 8. Mai 1964
beschlossen:

Der Beschluß des Bayerischen Staatsministeriums der
Justiz vom 20. Dezember 1961 - Nr. 3460 E - I - 972/61 -
wird aufgehoben. Der Antrag der Antragstellerin, ihrer
Verbindung mit dem am 10. Juni 1945 verstorbenen
Wilhelm R [REDACTED] die Rechtswirkungen einer gesetzlichen
Ehe zuzuerkennen, kann nicht wegen Versäumung der
Antragsfrist nach dem Eheanerkennungsgesetz vom 23.
Juni 1950 (BGBl. 226) i.d.F. des Gesetzes vom 7. März
1956 (BGBl. I 104) abgelehnt werden.

- 2 -

G r ü n d e:

I.

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1912 in O [REDACTED] geborene deutsche Staatsangehörige Hildegard Maria B [REDACTED] verheiratete sich am 19. September 1936 vor dem Standesamt D [REDACTED] mit dem Uhrmachergehilfen Horst Hugo K [REDACTED]. Die Ehe wurde durch das Urteil des Landgerichts Dresden vom 19. September 1944 aus dem Verschulden des Ehemannes geschieden. Das Urteil ist mit dem Ablauf dieses Tages rechtskräftig geworden.

Im Jahre 1930 hatte Frau K [REDACTED] den am [REDACTED]. [REDACTED] 1911 in D [REDACTED] geborenen Autowerkstätteninhaber Wilhelm R [REDACTED] kennengelernt. Mit diesem nahm sie nach der Scheidung der Ehe die engen Beziehungen, die vor der Heirat bestanden hatten, wieder auf. Sie zog zu ihm in die Wohnung und wollte ihn, wie sie angibt, noch zu Weihnachten 1944 heiraten. Die von den Verlobten beabsichtigte Eheschließung scheiterte jedoch nach dem Vorbringen der Frau K [REDACTED] daran, daß sie am 12. Dezember 1944 verhaftet wurden. Frau K [REDACTED] hatte nämlich ihre jüdische Freundin, Frau Leopoldine E [REDACTED], in die Wohnung aufgenommen und dort verborgen gehalten. Sie wurde mit Wilhelm R [REDACTED] nach der Verurteilung durch ein Gericht in Prag in das KZ Theresienstadt gebracht, wo sie von russischen Truppen befreit wurde, während Wilhelm R [REDACTED] am 10. Juni 1945 in einem Krankenhaus in Theresienstadt verstarb.

Frau K [REDACTED] wohnte bis zum 12. August 1961 in D [REDACTED]. Am 13. August 1961 flüchtete sie nach Westberlin. Sie erhielt am 23. August 1961 im Notaufnahmelaager Uelzen die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Als



Land, in dem sie ihren ersten Wohnsitz zu nehmen hatte, wurde Bayern bestimmt. Sie ist im Besitz eines Ausweises C für Vertriebene und Flüchtlinge.

Am 21. November 1961 stellte Frau K. zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts München den Antrag, nach dem Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter (EheAnerkG) vom 23. Juni 1950 (BGBI. 226, Änderung vom 7. März 1956, BGBI. 104) ihrer Verbindung mit Wilhelm R. die Rechtswirkungen einer Ehe zuzuerkennen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mit der Entscheidung vom 20. Dezember 1961 - Nr. 3460 E-I-972/61 den Antrag abgelehnt. Die Antragstellerin hat die ihr am 27. Dezember 1961 zugestellte Entscheidung am 25. Januar 1962 angefochten und beantragt, diese Entscheidung aufzuheben und die Verpflichtung auszusprechen, ihrer Verbindung mit Wilhelm R. die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuzuerkennen.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München ist dem Antrag entgegengetreten.

II.

Das Oberlandesgericht möchte dem Antrag der Antragstellerin stattgeben. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München hält es den Nachweis für erbracht, daß die Antragstellerin und Richter die ernstliche Absicht bekundet hatten, zu heiraten, und daß die Eheschließung durch die auf politischen Gründen beruhende Verhaftung der Verlobten und durch

don am 10. Juni 1945 in Theresienstadt erfolgten Tod des Bräutigams verhindert worden ist (§ 1 Abs. 1, § 4 EheAnerkG). Das Oberlandesgericht ist auch der Meinung, daß der Antrag der Antragstellerin rechtzeitig gestellt ist. Zwar sei, so führt das Oberlandesgericht zur Frage der Rechtzeitigkeit der Antragstellung aus, die allgemeine Antragsfrist des § 2 Abs. 2 des EheAnerkG nicht gewahrt, da der Antrag nicht bis zum 31. Dezember 1957 gestellt worden sei. Es ist jedoch der Meinung, daß die Antragstellerin mit Rücksicht auf ihren früheren Wohnsitz in der SBZ als "Abwesende" im Sinne des § 2 Abs. 3 EheAnerkG anzusehen sei, so daß sie den Antrag noch binnen eines Jahres nach ihrer am 13. August 1961 erfolgten Flucht nach Westberlin habe stellen können. An einer der Antragstellerin günstigen Entscheidung sieht sich das Oberlandesgericht München jedoch durch den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Januar 1961 2 VA 3/60 346 E/4 R/5 gehindert, durch den das Gericht es ausdrücklich ablehnt, frühere Einwohner der SBZ oder Ostberlins als Abwesende im Sinne des § 2 Abs. 2 EheAnerkG anzuerkennen. Das Oberlandesgericht hat deshalb die Sache gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 EGGVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage nach dieser Bestimmung sind gegeben. Die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Januar 1961 beruht auf der von dem vorlegenden Oberlandesgericht angeführten, von ihm jedoch nicht gebilligten Rechtsauffassung.

Der Bundesgerichtshof ist somit nach § 29 Abs. 1 Satz 3 EGGVG zur Entscheidung berufen.

III.

Der Bundesgerichtshof ist in Übereinstimmung mit der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 26. Oktober 1962 BVerwGE 15, 85 der Auffassung, daß frühere Einwohner der SBZ als Abwesende im Sinne des Abs. 3 des § 2 des Eheanerkennungsgesetzes anzusehen sind. Die Vorschrift, daß Abwesende im Sinne der genannten Bestimmung den Antrag auf Anerkennung ihrer Verbindung als gesetzliche Ehe ohne Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Antragsfrist - bis zum 31. Dezember 1957 - noch innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr stellen können, beruht, wie die Hervorhebung der Kriegsgefangenen deutlich macht, auf der Erwägung, daß Abwesende aus tatsächlichen Gründen gehindert sind, sich um die Besorgung ihrer Geschäfte hinreichend zu kümmern. Es liegt daher, wie das BVerwG in der genannten Entscheidung dargelegt hat, nahe, den Begriff der Abwesenheit in § 2 Abs. 3 EheAnerkG im gleichen Sinne zu bestimmen, wie er in § 1911 Abs. 2 BGB verwendet worden ist. Wenn nach dieser Vorschrift einem Abwesenden, dessen Aufenthalt zwar bekannt ist, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, ein Abwesenheitspfleger für seine Vermögensangelegenheiten bestellt werden kann, so ist für diese gesetzliche Fürsorge maßgebend, daß ein Abwesender nicht an den Ort gelangen kann, an dem die in Frage stehenden Vermögensangelegenheiten besorgt werden müssen. In dieser Lage befinden sich regelmäßig Kriegsgefangene, die weder ihren Aufenthaltsort selbst bestimmen können noch auf andere Weise in der Lage sind, durch Beauftragung eines Bevollmächtigten oder durch Schriftverkehr sich hinreichend um die Erledigung ihrer Vermögensangelegenheiten zu kümmern. Ihre besondere Hervorhebung in § 2 Abs. 4 EheAnerkG bot sich daher für den Gesetzgeber eines

4 Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges erlassenen Gesetzes in erster Linie an. Der dem Gesetz zugrundeliegende Gedanke rechtfertigt es aber auch, Bewohner der SBZ als Abwesende im Sinne des § 2 Abs. 4 anzusehen. Denn diese sind an der Wahrnehmung ihrer sich aus dem EheAnerkG ergebenden Rechte gehindert. Dabei ist davon auszugehen, daß, wie Maßfeller in StAZ 1954, 193 zutreffend dargelegt hat, die Anwendung des Gesetzes vom 23. Juni 1950 nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen die Gewissensehe innerhalb des heutigen Bundesgebiets geschlossen ist. Auch Gewissensehen, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit dem Grenzen vom 31. Dezember 1937 geschlossen worden sind, können nach dem Gesetz vom 23. Juni 1950 anerkannt werden (Maßfeller aaO). Daher haben auch Bewohner der sowjetischen Besatzungszone und von Ostberlin die sich aus dem genannten Gesetz ergebenden Rechte. Sie befinden sich aber nicht an einem Ort, an dem ihnen die Wahrnehmung dieser Rechte möglich ist, an ihrem Aufenthaltsort haben sie sie nicht. Wie das BVerwG in der Entscheidung vom 26. Oktober 1962 (aaO) unter Berufung auf sein Urteil vom 28. Juni 1962 - NJW 1963, 70 - mit Recht ausführt, konnte für eine Antragstellerin als Bewohnerin der SBZ die Inanspruchnahme einer im Gebiet der Bundesrepublik gelegenen Behörde mit dem Ziel, auf Grund einer bundesrechtlichen Regelung eine rückwirkende Änderung ihres personenrechtlichen Status herbeizuführen, mit der jedenfalls subjektiv begründeter Befürchtung verbunden sein, sich durch dieses Bekenntnis zur rechtlichen Ordnung der Bundesrepublik der Gefahr von Maßnahmen seitens der sowjetischen Behörden auszusetzen. Die Unzumutbarkeit einer derartigen Gefährdung stellt daher eine wesentliche Erschwerung für die Geltendmachung ihres Eheanerkennungsantrages dar, die sie als Abwesende im Sinne des § 2 Abs. 4 EheanerkG erscheinen läßt. Die Bestellung eines Vertreters zur Wahrnehmung ihrer nach dem Eheanerkennungs-gesetz sich ergebenden Rechte oder eine schriftliche Antrag-

stellung sind ihr bei dieser Sachlage ebensowenig zuzumuten, da bei der scharfen Überwachung der Bewohner der SBZ die Gefahr der Entdeckung eines solchen Schrittes ohne weiteres bestand. Daß für die Antragstellerin, zumal nach der Flucht ihres Kindes im Jahre 1957, auch nicht ohne weiteres die Möglichkeit bestand, legal in das Gebiet der Bundesrepublik einzureisen und hier einen Antrag auf Grund des Eheanerkennungsgesetzes zu stellen, kann unbedenklich angenommen werden. Wenn das Gesetz in § 2 Abs. 4 die Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung innerhalb eines Jahres nach der Rückkehr des Abwessenden eröffnet, so bedeutet diese Regelung im vorliegenden Falle, daß die Jahresfrist nach Wegfall des der Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses beginnt, also mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragstellerin die Flucht aus der SBZ und die Übersiedlung in das Gebiet der Bundesrepublik gelungen ist.

Da die Antragstellerin am 13. August 1961 nach Westberlin geflüchtet ist, ist ihr Antrag auf Anerkennung ihrer Verbindung mit dem verstorbenen Wilhelm R. [REDACTED] als einer gesetzlichen Ehe vom 21. November 1961 rechtzeitig gestellt.

Der Antrag durfte daher nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Antragstellerin die Antragsfrist des Eheanerkennungsgesetzes versäumt habe. Der angefochtene Beschluß muß daher aufgehoben werden. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Ehe bestehen, bedarf noch der Feststellung durch das zuständige Bayerische Staatsministerium der Justiz.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Wilden